

VG Bremen

Urteil vom 21.1.2008

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er wurde 1984 in Vavuniya/Sri Lanka geboren.

Der Kläger reiste im November 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 03.12.2001 politisches Asyl. Mit Bescheid vom 02.01.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gegenüber dem seinerzeit in Hemer wohnhaften Kläger den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorlägen und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Sri Lanka angedroht. Hinsichtlich der Begründung des Bescheides wird auf Bl. 47 bis 60 der beigezogenen Behördenakte der Beklagten verwiesen. Der Kläger erhob dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg (11 K 114/02.A) und beantragte einstweiligen Rechtsschutz (11 L 28/02.A). Das Gericht gab dem Eilantrag mit Beschluss vom 18.01.2002 statt, wies die Klage jedoch mit Urteil vom 13.10.2003 ab, da das Bürgerkriegsgeschehen in Sri Lanka vollständig zum Stillstand gekommen sei, Waffenruhe herrsche und sich die Situation in den ehemaligen Bürgerkriegsgebieten stetig verbessere. Eine erhöhte Gefährdung des Klägers ergebe sich auch nicht aus einer Narbe an seiner linken Ferse. Hinsichtlich der Urteilsbegründung im Einzelnen wird auf Bl. 96 bis 104 der Bundesamtsakte verwiesen.

Der Kläger wurde im Februar 2002 nach Bremen zugewiesen. Seit März 2004 erhielt er von der Bremer Ausländerbehörde Duldungen.

Am 19.04.2007 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Sri Lanka und wegen der dort ausgebrochenen äußerst heftigen Kämpfe zwischen der LTTE und der srilankischen Armee bestehe nun ein Anspruch des Klägers auf Asyl bzw. Abschiebungsschutz. Seit Ende Juli 2006 befinde sich das Land faktisch im Kriegszustand. Eine inländische Fluchialternative bestehe nicht. Es komme zu willkürlichen Schikanemaßnahmen und Deportationen. Der Kläger erfülle die Rekrutierungsvoraussetzungen der LTTE. Daher würden beide Kriegsparteien ihm besonderes Augenmerk schenken. Aufgrund von Verletzungen und Erkrankungen weise er zudem diverse Körpernarben auf, die ihn für die LTTE als potentieller LTTE-Kämpfer erscheinen ließen. Die

Narben auf dem Rücken im Bereich der Schulterblätter sähen Verletzungen ähnlich, wie sie durch brennende Zigaretten verursacht würden. Der Kläger nahm Bezug auf die neuere Rechtsprechung des VG Bremen zur geänderten Lage in Sri Lanka (Urt. v. 12.03.2007, 4 K 1357/05.A).

Mit Bescheid vom 09.05.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Ebenfalls wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 02.01.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Auf die allgemeine Lage in Sri Lanka könne sich der Kläger nicht beziehen, da das Asylrecht nicht die Aufgabe habe, vor allgemeinen Unglücksfolgen zu schützen, die etwa aus Krieg oder Bürgerkrieg hervorgingen. Allein wegen der tamilischen Volkszugehörigkeit drohe dem Kläger keine politische Verfolgung. Die vom Kläger im Erstverfahren behauptete Vorverfolgung sei weder vom Bundesamt noch vom VG Arnberg als glaubhaft angesehen worden. Auch eine erhöhte Verfolgungsgefahr durch die Narben des Klägers habe das VG Arnberg als nicht wahrscheinlich angesehen. Es liege daher keine Änderung der Sachlage iSd. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend § 60 Abs. 2 bis 7 auf seien ebenfalls nicht gegeben.

Der Kläger hat gegen den am 11.05.2007 zugestellten Bescheid am 23.05.2007 Klage erhoben. Er hat ein Ärztliches Attest des Allgemeinarztes Dr. med. Heinen, Bremen, vom 05.07.2007 vorgelegt (Bl. 18 Gerichtsakte), wonach er im Bereich der oberen Rückenhälfte einschließlich des Schultergürtels multiple kleine Brandnarben, ein deformiertes Endglied am 3. Finger rechts und eine ca. 6 cm lange Narbe an der Innenseite des linken Sprunggelenkes aufweise. Laut Angabe des Klägers seien dies Folgen des Ausdrückens von brennenden Zigaretten, des gewaltsamen Verdrehens des Fingers und eines Stichs mit einem Bajonett. Die Verletzungen seien dem Kläger bei Folterungen als Gefangener der srilankischen Armee im Jahre 2001 zugefügt worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.05.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen bzw. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lankas vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid und trägt vor, sie könne derzeit nicht einschätzen, inwieweit die Narben des Klägers tatsächlich bei den Behörden Sri Lankas den Verdacht aufkommen lassen würden, der Kläger gehöre der LTTE an. Ein ausschließlich aufgrund der Herkunft des Klägers aus dem Norden Sri Lankas erhöhtes Risiko rechtfertige keinen Anerkennungsanspruch.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Akten des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bremen sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit er in dieser Entscheidung verwertet worden ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hinblick auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft iSd. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, zulässig und begründet. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) bedarf es daher nicht mehr.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens (1) sowie auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (2).

1)

Ein Folgeverfahren ist durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG liegen vor. § 71 Abs. 1 AsylVfG sieht vor, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Der Kläger hat nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages beim Bundesamt die Feststellung beantragt, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG vorliegen. Die Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 AufenthG liegen ebenfalls vor. Insoweit ist der Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfüllt, da eine nachträgliche Änderung der dem Bescheid vom 02.01.2002 zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage zugunsten des Klägers vorliegt. Die geänderte Sachlage ergibt sich aus dem Geschehensverlauf der seit 2005 zu verzeichnenden Verschlechterung der Sicherheitslage in Sri Lanka. Die Geltendmachung dieser sich über längere Zeit entwickelnden Umstände, die der Kläger rechtzeitig innerhalb der nach § 51 Abs. 3 VwVfG laufenden Dreimonatsfrist vorgetragen hat, ist auch nicht von vornherein unschlüssig.

Sie wirkt sich auf die Gefährdungssituation des Klägers insbesondere im Hinblick auf seine Narben aus, auf die er teilweise das Verwaltungsgericht Arnberg bereits im früheren Asylklageverfahren hingewiesen hatte, die nunmehr aufgrund der geänderten allgemeinen Sachlage in Sri Lanka jedoch eine andere, erhebliche Bedeutung erlangt haben.

2)

Die Erfolgsprüfung führt im Falle des Klägers zu dem Ergebnis, dass er schutzbedürftig ist, und es deshalb verboten ist, ihn nach Sri Lanka abzuschicken. Es ist im Falle des Klägers eine begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 1.A Nr. 2 Satz 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gegeben; die hierzu gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG iVm. Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) erforderliche Verknüpfung zwischen etwaigen Verfolgungshandlungen i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie und Verfolgungsgründen i. S. d. Art. 10 Qualifikationsrichtlinie besteht.

Dem Kläger droht nach den Erkenntnissen des Gerichts bei Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine vom srilankischen Staat ausgehende Verfolgung und damit zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung i.S. der in Art. 9 Abs. 1 lit. a der Qualifikationsrichtlinie in Bezug genommenen grundlegenden Menschenrechte (c). Dies folgt für den Kläger aus dem Vorliegen individueller Besonderheiten – der durch Ärztliches Attest vom 05.07.2007 bestätigten und zum Teil dem Gericht in der mündlichen Verhandlung gezeigten auffälligen Narben auf dem Rücken, am 3. Finger rechts und an der Innenseite des linken Sprunggelenkes (b) sowie der aktuell dramatisch verschlechterten Sicherheitslage (a).

a)

Die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka stellt sich nach Auswertung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen wie folgt dar:

aa)

Nach den Lageberichten Sri Lanka vom 10.12.2005, 27.07.2006 und 11.12.2006 des Auswärtigen Amtes – AA – sowie dessen Ad-hoc-Information über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka vom 31.01.2007 ergab bzw. ergibt sich folgendes:

Nach der Ermordung des srilankischen tamilischen Außenministers Kadirgamar am 12.08.2005, die der LTTE zugeschrieben wurde, reagierte die Regierung zunächst besonnen. Fortgesetzte Tötungen, Entführungen und Kinderrekrutierungen durch die LTTE gefährdeten jedoch zunehmend den Waffenstillstand zwischen LTTE und Regierung. Die norwegische Regierung als Vermittler blieb bemüht, die Konfliktparteien wieder an den Verhandlungstisch zu bringen. Der Oberste Gerichtshof ordnete am 25.09.2005 Präsidentschaftsneuwahlen an, die am 17.11.2005 erfolgten. Hauptkontrahenten bei der Wahl waren Ministerpräsident Rajapakse, unterstützt von der national-marxistischen JVP und der Mönchspartei, sowie der frühere Ministerpräsident Wickremesinghe, der für das Zustandekommen des Waffenstillstandsabkommens verantwortlich zeichnete. Aus der Wahl ging Ministerpräsident Rajapakse siegreich hervor. Die LTTE hatte durch Gewalt und Einschüchterung im Norden und Osten die dortige tamilische Bevölkerung an einer Wahlteilnahme gehindert, was sich auf das Wahlergebnis auswirkte. Rajapakse erklärte sodann, das Waffenstillstandsabkommen mit der LTTE neu verhandeln zu wollen, und lehnte eine Friedenslösung auf föderaler Basis ab. LTTE-Führer Prabhakaran forderte die neue Regierung zu schnellem Handeln auf, anderenfalls würde die LTTE den Befreiungskampf weiterführen.

Seitdem kam es verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Kräften und der LTTE. Seit Ende Juli 2006 befindet sich das Land praktisch im Kriegszustand.

Ende November/Anfang Dezember 2005 wurden neun Regierungssoldaten im Norden bei LTTE-Angriffen bzw. durch eine Landmine getötet. In der Folgezeit gehörten Attentate und Anschläge zur täglichen Wirklichkeit. Opfer wurden dabei vor allem Angehörige der Sicherheitskräfte, aber auch Kader der LTTE bzw. des von ihr 2002 abgespaltenen, zwischen 500 und 3.000 Personen starken paramilitärischen Verbandes der Karuna-Gruppe im Osten. Die Vorwürfe der LTTE, die Regierung unterstütze Attentate der Karuna-Gruppe, wurden durch den UN-Sonderbeauftragten für Kinder

in bewaffneten Konflikten bestätigt. Die Regierung war nicht in der Lage, die immer wieder von der LTTE verübten Attentate auf hochrangige Regierungsvertreter zu beenden. Zunehmend zählten auch Zivilisten zu den Opfern. Ein zunehmender Verfall der demokratischen Kultur und der »good governance« wurde von Vertretern der Zivilgesellschaft beklagt. Unabhängige Institutionen, einmal geschaffen, um den Regierungsapparat besser zu kontrollieren und Machtmissbräuche zu verhindern, wurden zunehmend behindert. Der wegen der Ermordung des Außenministers im August 2005 ausgerufenen Staatsnotstand brachte für die Sicherheitskräfte erweiterte Untersuchungsbefugnisse und noch mehr Eingriffsrechte. Die Fristen, innerhalb derer festgenommene Verdächtige einem Richter vorgeführt werden müssen, wurden von 24 auf 48 Stunden bzw. sieben Tage für den Norden und Osten verlängert. Oft dauert es Monate, bis entschieden wird, ob Anklage erhoben wird. Wer in Untersuchungshaft gerät, muss damit rechnen, viele Monate, in Einzelfällen auch Jahre ohne inhaltliche Überprüfung einzusitzen. Die Zahl der Fahrzeugkontrollen und willkürlichen Hausdurchsuchungen vermeintlich verdächtiger Häuser und Wohnungen stieg an, vor allem bezüglich tamilisch bewohnter Unterkünfte im Regierungsgebiet. Die Nationale Menschenrechtskommission (NRC) arbeitete seit April 2006 kaum noch, nachdem ein neuer Vorstand aufgrund eines komplizierten Berufungsverfahrens noch nicht eingesetzt werden konnte. Im Juni 2006 nominierte Präsident Rajapakse einen neuen Vorstand, der aber noch von der Regierung bestätigt werden musste. Unabhängige Menschenrechtskommissionen litten bereits seit dem Waffenstillstandsabkommen unter Mittelknappheit. Menschenrechtsverteidiger verzichteten wegen der verschlechterten Sicherheitslage auf viele Reisen gerade in Krisengebiete mit der Folge, dass die verfügbare Datenbasis über Menschenrechtsverletzungen immer dünner wurde. Seit der Eskalation der Gewalt im November 2005 verschlechterte sich die Menschenrechtslage drastisch, besonders im Norden und Osten des Landes. Hinzu kamen zahlreiche Menschenrechtsverstöße durch Polizei und Sicherheitskräfte im Süden des Landes. Die im August 2005 wieder eingeführten Notstandsregeln knüpften inhaltlich an den zu Zeiten des Bürgerkriegs geltenden »Prevention of Terrorism Act 1999« an und gaben den Sicherheitsbehörden weitgehende Untersuchungsrechte. Damit nahmen auch wieder Berichte über Folterungen seit Anfang 2005 zu. Nur in wenigen Fällen wurden und werden solche Vorkommnisse gerichtlich untersucht, es kommt nicht mehr zu Verurteilungen der Täter. Insgesamt schien und scheint die Staatsgewalt die Folter, vornehmlich zum Erpressen von Geständnissen eingesetzt, zu dulden und kein Interesse an ihrer Beseitigung und einer Bestrafung der Täter zu haben, sondern reagiert nur unwillig und unter Druck auf die von internationaler Seite immer heftiger geäußerte Kritik. Von der Regierung eingesetzte »Untersuchungskommissionen« verdienen den Namen laut AA kaum. Sie haben bislang noch keine Person, der schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, zur Anklage gebracht. Im Osten und Norden kam es zu gezielten extralegalen Tötungen. Die Konfliktparteien wiesen sich regelmäßig gegenseitig die Schuld für solche Tötungen, auch an Zivilpersonen, zu. Es wurde seitens des AA damit gerechnet, dass ein Teil der Taten von den Sicherheitskräften verübt wurde. Seit der neuerlichen Gewalt sind auch wieder Menschen »verschwunden«, von Anfang bis Dezember 2006 709 Personen. Vermutlich sind diese Personen – so das AA – von der LTTE und/oder Sicherheitskräften getötet worden.

Am 25.04.2006 wurde der srilankische Armeechef Fonseka bei einem Attentat in Colombo lebensgefährlich verletzt. Mindestens acht Personen kamen bei dem Anschlag ums Leben. Tamilische Rebellen wurden als Urheber des Selbstmordattentats vermutet. Am selben Tag begannen Luftwaffen-

bomber, schwere Angriffe gegen LTTE-Stellungen zu fliegen. Dadurch soll eine ganze Reihe von Zivilisten umgekommen sein. In Pressemeldungen wurde von 190 Todesopfern berichtet. Seit Ende Juli 2006 gab es wochenlange gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Norden des Landes. Im Süden gab es eine ganze Reihe von Anschlägen und Attentaten, die vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staats und tamilische Politiker und LTTE-Kritiker gerichtet waren. Im Zusammenhang mit der wieder aufflammenden Gewalt und der Anschläge der LTTE stehen auch staatliche Sicherheitskräfte im Verdacht, Anschläge gegen Oppositionspolitiker zu verüben. Die Regierung scheint nicht in der Lage, die von der LTTE und vermutlich auch von ihren eigenen Sicherheitskräften verübten Attentate zu unterbinden. Von Anfang bis Ende 2006 sollen rund 3.000 Menschen der neuen Gewaltwelle zum Opfer gefallen sein. Über 200.000 Menschen aus dem Norden und Osten lebten Ende 2006 fernab ihrer Häuser in Lagern. Viele Menschen aus den LTTE-Gebieten flohen in die Küstenregion Vaharai.

Im August 2006 kam es zu einem den Regierungstruppen zugeschriebenen und bisher ungeahndeten Massaker an 17 tamilischen Mitarbeitern einer französischen Hilfsorganisation. Im November 2006 starben ca. 50 Personen bei einem Angriff auf eine Schule in der Küstenregion Vaharai, in der 1.000 Vertriebene untergebracht waren.

Die Staatsgewalt wurde in den vergangenen Jahren nur in dem von der Regierung verwalteten Gebiet ausgeübt. Das Land war de facto zweigeteilt. Im Norden und Osten übte die LTTE die Staatsgewalt mit quasi-staatlichen militärischen und zivilen Verwaltungsstrukturen aus. Die LTTE ist eine militärisch-diktatorische Organisation, die keinen Widerspruch duldet, ihre Gegner auch innerhalb der tamilischen Bevölkerung gewaltsam unterdrückt und sich zur Durchsetzung ihrer Ziele terroristischer Mittel bedient. Sie verübt auch Anschläge gegen tamilische Abweichler und Kritiker der LTTE. Die staatlichen Behörden haben keine Möglichkeit, die betroffenen Bürger effektiv zu schützen. Die LTTE wurde von der Europäischen Union am 29.05.2006 auf die Liste der terroristischen Organisationen und Personen gesetzt. Seit 2002 herrschte für alle Srilanker Freizügigkeit zwischen Regierungs- und LTTE-Gebiet. Es bestand die Möglichkeit, sich mit einem Umzug ins LTTE-Gebiet dem Zugriff der Regierungsgewalt in Colombo zu entziehen. Im August 2006 sperrte dann allerdings die Regierung den nördlichen Kontrollpunkt an der Hauptversorgungsstraße A9. Seitdem ist die Bevölkerung der Jaffna-Halbinsel dort eingeschlossen und auf Hilfslieferungen der internationalen Organisationen bzw. der Regierung angewiesen. Die internationalen Organisationen haben aufgrund der prekären Sicherheitslage ihre Dienste teilweise eingestellt. Die Bevölkerung leidet unter schweren Versorgungsengpässen bei Nahrung und Medikamenten. Eine Hungersnot schien Ende Dezember 2006 nicht ausgeschlossen, sollte die Versorgung auf dem Landweg nicht bald wieder aufgenommen werden. Es erfolgten lediglich Hilfslieferungen auf dem See- und Luftweg. Für die zivile Bevölkerung war der Verkehr zwischen den Regierungsgebieten im Süden und Osten und dem von der LTTE beherrschten Gebiet mit Einschränkungen immer noch möglich. »Grenzgänger« hatten und haben sich jedoch umfangreichen Kontrollen der Armee und der LTTE-»Sicherheitskräfte« zu unterziehen.

Trotz vermehrter polizeilicher Kontrollen der tamilischen Bevölkerung in Colombo sowie Fahrzeug- und Wohnungsdurchsuchungen war die tamilische Bevölkerung im Regierungsgebiet noch bis ins Jahr 2006 hinein gut integriert und konnte am öffentlichen Leben weitgehend unbehindert teilneh-

men. Allerdings kam es in jüngster Vergangenheit zu einer Vielzahl von Festnahmen von Tamilen, insbesondere wenn sie sich bei Personenkontrollen durch Armee oder Polizei nicht ausweisen konnten und deshalb zur Identitätsüberprüfung in Polizeigewahrsam genommen wurden. Die meisten der derart Festgenommenen wurden nach wenigen Tagen wieder freigelassen. In Colombo gibt es über die ganze Stadt verteilt Kontrollpunkte, an denen verdächtige Personen – in erster Linie Tamilen – angehalten, kontrolliert und bei Vorliegen auch nur vager Verdachtsmomente willkürlich und ohne Rechtsgrundlage festgenommen werden.

Im Dezember 2006 wurden teilweise die repressiven Anti-Terror-Gesetze wieder eingeführt. Dadurch sowie durch die Einnahme von Vakarai/Ost-Provinz durch srilankische Regierungstruppen am 22.01.2007 verschärfte sich die Situation weiter. Durch die Anfang 2006 vom Militär gestartete Offensive im Osten wurde die LTTE bis auf wenige noch von ihr gehaltene Gebiete aus der Ost-Provinz vertrieben. In Kampfgebieten des Ostens, die die Regierung von der LTTE zurückzuerobern versuchte, wurde die Bevölkerung häufig als menschlicher Schutzschild benutzt und an der Flucht vor Kampfhandlungen gehindert. Hunger, medizinische Unterversorgung und viele zivile Opfer sind die Folgen.

Im Januar 2007 kam es erstmals zu Bombenanschlägen auf zivile Reisebusse im Süden. Am 25.11.2006 und 06.12.2006 traten weitere Verschärfungen des Notstandsrechtes in Kraft, die Polizei und Sicherheitskräfte weitestgehende Befugnisse einräumen. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlich erfolgten Festnahmen, wurde dadurch faktisch aufgehoben. Es kam wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen. Nach Auffassung des AA müssen Srilanker, die seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden, seit Ende Dezember 2006 zunehmend mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf den vom Bürgerkriegskonflikt bislang weitgehend verschonten Süden und Westen einschließlich der Hauptstadt Colombo zu. Insbesondere muss mit einer Verhaftung rechnen, wer in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist. Eine richterliche Überprüfung solcher Festnahmen ist nicht gewährleistet. Anfang 2007 gab die Regierung indirekt zu, mit der Karuna-Gruppe bei der »Befreiung« des Ostens zusammenzuarbeiten.

Im Lagebericht vom 26.06.2007 führt das AA aktualisiert und ergänzend aus, die LTTE halte weiterhin im Norden und Osten des Landes Gebiete, in denen sie faktisch Staatsgewalt ausübe. Nach dem Bericht befindet sich das Land im Bürgerkriegszustand mit dauernden Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Norden. Im Süden gab es eine ganze Reihe von Anschlägen und Attentaten, die vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staates und LTTE-kritische tamilische Politiker gerichtet waren. Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen ist erheblich gestiegen. Im März 2007 ist der Bürgerkrieg in voller Härte ausgebrochen. Von Anfang 2006 bis Juni 2007 sollen ca. 4.000 Menschen der neuen Gewaltwelle zum Opfer gefallen sein. Hunderttausende leben als intern Vertriebene in Lagern, fast 300.000 davon sind Bürgerkriegsflüchtlinge. Die Lage hat sich vor allem für im Regierungsgebiet lebende Tamilen erheblich verschlechtert. Durch ihre Sprache und Einträge in Ausweiskarten sind sie für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar und mittlerweile in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Ständige Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen erfolgen schon beim Vorliegen geringster Verdachtsmomente. In den Augen der Sicherheitskräfte besonders verdächtig sind Tamilen, die sich erstmals in dem von der

Regierung beherrschten Gebiet niederlassen wollen. Es kam vorübergehend auch zu Deportationen von Tamilen aus Colombo durch die Sicherheitskräfte. Jeder, der in den Augen der Sicherheitskräfte der Nähe zur LTTE verdächtig ist, muss wegen des Prevention of Terrorism Act von Dezember 2006 damit rechnen, von den Sicherheitskräften verhaftet zu werden. Srilanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden, müssen mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Das gilt auch für Personen in den vom Bürgerkrieg bislang weitgehend verschonten Gebieten. Auch in diesen Regionen gehören Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen zur Tagesordnung. Gewaltverbrechen der Sicherheitskräfte werden nicht untersucht, und von diesen begangene schwerste Menschenrechtsverletzungen einschließlich Folter und Mord werden nicht verfolgt. Bei Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Unterstützung der LTTE drohen auch bei relativ geringfügigen Delikten drakonische Haftstrafen. Es kommt auch vor, dass missliebige Politiker, regierungskritische Journalisten und andere unter oft fadenscheinigen Beschuldigungen festgenommen werden.

bb)

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in der Dokumentation »Asylsuchende aus Sri Lanka« vom 01.02.2007 unter Hinweis auf weitere Quellen wie folgt:

Die LTTE wie auch die von staatlicher Seite unterstützte Karuna-Gruppe rekrutieren weiterhin in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten Kinder und Jugendliche auch unter Zwang für ihre Streitkräfte. Personen, die für die LTTE tätig waren, LTTE-Deserteure und der Spionage für die LTTE verdächtige Personen müssen mit Verfolgung, Verhaftung, Folter bis hin zu extralegalen Tötung seitens srilankischer Sicherheitskräfte rechnen. Tamilen und Tamilinnen, welche der Sympathie oder Unterstützung der Regierung bzw. der Gegnerschaft zur LTTE verdächtig werden, müssen mit gezielten Anschlägen und Entführungen bis hin zu extralegalen Tötungen durch die LTTE rechnen. Tamilen, die sich für die Sache der Tamilen einsetzen, müssen in allen Teilen des Landes mit gezielten Belästigungen, Angriffen, Todesdrohungen und Entführungen bis hin zu Bombenattentaten rechnen. Für asylrechtlich verfolgte oder gefährdete Personen gibt es in anderen Landesteilen Sri Lankas keine zumutbare Fluchtalternative. Für Personen aus dem Norden und Osten fehlt diese, weil sie angesichts der hohen Zahl der intern Vertriebenen, der schlechten Sicherheitslage, der humanitären Situation und der Menschenrechtslage wieder in die Bürgerkriegsgebiete abgedrängt werden könnten. Für Personen aus dem Süden ist eine interne Fluchtalternative aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im Norden und Osten ausgeschlossen. Der srilankische Staat ist nicht in der Lage, diese Personen zu schützen. Tamilen, die sich vor der Flucht aus Sri Lanka in einer Situation interner Vertreibung in anderen Landesteilen befunden haben, sind wegen der schlechten Sicherheitslage in Colombo und im Süden des Landes, wegen der Notstandsgesetzgebung, der Gefahr willkürlicher Festnahmen, Entführungen und Morde und der allgemein verschlechterten Menschenrechtslage ohne eine zumutbare interne Aufenthaltsalternative. Die Zahl des Verschwindenlassens, der extralegalen Hinrichtungen und der Entführungen vor allem von Tamilen und Tamilinnen hat auch in Colombo zugenommen.

Die offiziell nicht aufgekündigte Waffenruhe besteht nach Darstellung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (a. a. O.) nur noch auf dem Papier. Zweitägige Friedensverhandlungen in Genf am 28./

29.10.2006 sind fehlgeschlagen. Auf eine Fortsetzung konnten sich die Konfliktparteien nicht einigen. In der Rede zum »Heldentag« erklärte der Chef der LTTE Ende November 2006, dass der Waffenstillstand tot sei (NZZ vom 29.11.2006). Kämpfe zwischen der Regierung und der LTTE haben auf beiden Seiten zu schweren Verlusten geführt. Beide Seiten setzen Artillerie ein; die Regierungstreitkräfte greifen zudem aus der Luft an. Es gibt kaum Bemühungen, auf die Zivilbevölkerung Rücksicht zu nehmen. Jaffna ist auf dem Land- und Luftweg abgeschnitten und kann nur noch von Trincomalee aus versorgt werden. Die Sperrung der A 9 erlaubt es Hilfsorganisationen kaum noch, Unterstützung zu leisten, so dass die Bedingungen für viele NGO's für die Arbeit im Norden untragbar geworden sind. Kämpfe im Osten der Jaffna-Halbinsel führten im Oktober 2006 zu hohen Verlusten auf beiden Seiten. Mit Angriffen in Galle im Süden der Insel, wo LTTE-Boote in den Hafen eindrangen und angriffen, und mit Attentaten u. a. auf den Chef der Streitkräfte Fonseca und auf den Bruder des Präsidenten Rajapakse demonstrierte die LTTE, dass sie bereit war, Operationen auf der ganzen Insel zu führen, und dass sie auch im Süden, insbesondere in Colombo, angreifen konnte. Nach Angaben des srilankischen Verteidigungsministeriums wurden zwischen dem 01.12.2005 und dem 10.10.2006 2.735 Personen getötet, darunter 664 Zivilpersonen. Hunderttausende sind auf der Flucht. Der Norwegische Flüchtlingsrat spricht von bis zu 800.000 Vertriebenen. Für von den Sicherheitskräften und der LTTE begangene Menschenrechtsverletzungen wird niemand belangt. Das unzureichende Justizsystem Sri Lankas trägt zu einem Klima der Straffreiheit für folternde und tödende Polizei- und Sicherheitskräfte bei. Es ist ein Klima völliger Rechtlosigkeit entstanden und gemäß dem neuesten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für extralegale Hinrichtungen, Philip Alston, gelten Zivilpersonen in Sri Lanka als direkte Angriffsziele (United Nations General Assembly, Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 05.09.2006). Razzien und Verhaftungen in Colombo haben besonders in den von Tamilen bewohnten Vierteln Kotahena und Wellawatte zugenommen. Die im August 2005 vom Parlament erlassenen Emergency Regulations, die es der Armee erlauben, auf bloßen Verdacht hin Verhaftungen vorzunehmen und verhaftete Personen ein Jahr ohne Prozess festzuhalten, wurden im Juli 2006 für weitere sechs Monate verlängert. Westliche Botschaften schätzen die Gefahr von Terroranschlägen in der srilankischen Hauptstadt als außerordentlich hoch ein (NZZ 14.12.2006). Terroristische Attacken werden von der Regierung mit Methoden bekämpft, die für die tamilische Minderheit bedrohlich sind und ihre Sicherheit in Frage stellen. Seit Dezember 2005 gibt es eine signifikante Zunahme extralegaler Tötungen auch von Regierungsseite. Viele solcher Taten wurden an Personen begangen, die kaum erkennbar in Verbindung zum Konflikt stehen. Teilweise sind Entführungen und Tötungen Teil eines Musters, die LTTE anzugreifen, teilweise geschehen sie aus politischen Motiven und können zudem einen kriminellen Hintergrund haben (International Crisis Group, The Failure of the Peace Process, 28.11.2006, S. 20). Auch die LTTE oder die Unterwelt mit Verbindungen zur LTTE ist verantwortlich für Entführungen und Ermordungen in Colombo. Im Kriegsgebiet gehört es zur Strategie der LTTE, sich mit Zivilpersonen zu umgeben, deren Tod in Kauf genommen wird und für propagandistische Zwecke ausgeschlachtet wird. Die Regierung setzt humanitäre Hilfe dazu ein, um Unterstützung der LTTE abzuschneiden und die Bevölkerung dazu zu bringen, aus LTTE-kontrollierten Gebieten wegzugehen. Die Mehrheit der Hilfsorganisationen im Norden und Osten des Landes hat sich entschlossen, die Region zu verlassen.

Im Bericht »Sri Lanka unter Notstandsrecht« von Dezember 2007 ergänzt die Schweizerische Flücht-

lingshilfe: Im Juli 2007 verkündete die Regierung, sie habe erstmals seit 13 Jahren die Kontrolle über die gesamte Ostprovinz übernommen. Erklärtes Ziel der Regierung ist es, den Führer der LTTE zu eliminieren und die LTTE auszulöschen. Die Tötung des Anführers des politischen Flügels der LTTE, Thamilselvan, bei einem Luftangriff der Armee am 02.11.2007 spricht für die Umsetzung solcher Absichten. Eine Rückkehr an den Verhandlungstisch ist ausgeschlossen. Die Armeeführung gab das Ziel bekannt, dass der »Säuberung des Ostens« der Angriff auf das Vanni, das im Norden von Vavuniya liegende Kerngebiet der LTTE, folgen werde. Dort liegende Dörfer werden inzwischen regelmäßig mit schwerem Artilleriefeuer und aus der Luft beschossen. Politische Analysen und Berichte von Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass das Polizei- und Justizsystem in der Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen vollständig versage. Die Entsendung internationaler Menschenrechtsmonitore unter UN-Aufsicht wird von der srilankischen Regierung konsequent abgelehnt. Nach Sprengstoffanschlägen am 28.11.2007 in Colombo wurden bei Razzien 2554 Personen, fast ausschließlich Tamilen/innen, festgenommen. Sie wurden bis auf 202 Personen wieder freigelassen. Die Hochkommissarin für Menschenrechte Louise Arbour äußerte am 10.10.2007, dass die Schwäche des Rechtsstaates und das Klima der Straflosigkeit alarmierend seien. Die größten Defizite im Menschenrechtsbereich seien darauf zurückzuführen, dass es an der zuverlässigen Aufarbeitung der Informationen und Klagen über Missbräuche und Verbrechen fehle. Nach Angaben der SLMM (Sri Lanka Monitoring Mission) wurden zwischen November 2005 und Februar 2007 mehr als 4.000 Personen getötet, davon 1.500 Zivilisten. Von Februar 2007 bis Juni 2007 wurden weitere 650 Personen getötet, davon mehr als 290 Zivilisten. In verschiedenen Teilen des Landes, auch in Colombo, sind »white vans« ohne Kennzeichen unterwegs, in denen insbesondere Tamilen entführt und verschleppt werden. In Jaffna erfolgt die Tötung von Personen, die der Nähe zur LTTE verdächtigt werden, häufig von Motorrädern aus (»safari killers«). Ausreichend für den Verdacht der Kooperation kann sein, dass auf dem Handy Nummern gespeichert sind, die auf Gesprächspartner im LTTE-kontrollierten Vanni hinweisen. Es kann auch ausreichen, Güter oder Lebensmittel an die LTTE verkauft zu haben oder der Sympathie für die LTTE verdächtig zu sein. Nach Recherchen des Sonderberichterstatters der UN für Folter und andere Formen grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung, Manfred Nowak, (Bericht United Nations Press Release, Special Rapporteur on torture concludes visit to Sri Lanka 29.10.2007) ist davon auszugehen, dass im Kontext von Antiterroroperationen zur Erlangung von Informationen und zur Geständniserpresung Folter zur Routine geworden ist. Überwältigende Belege für routinemäßige Folter hätten sich in einer Haftanstalt der Antiterrorismus-Abteilung in Boosa bei Galle gefunden, schwerwiegende Indizien für körperliche Züchtigung im Bogambara-Gefängnis in Kandy.

cc)

Der UNHCR ergänzt in seiner Stellungnahme von Januar 2007 zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka:

Die Sicherheitslage hat sich seit Januar 2006 drastisch verschlechtert. Beide Konfliktparteien beziehen bewusst die Zivilbevölkerung in den bewaffneten Konflikt mit ein. Es werden Vertreibungen in großem Umfang festgestellt. Allein gewalttätige Feindseligkeiten im Distrikt Trincomalee in den Monaten Juli und August 2006 haben insgesamt mehr als 50.000 Menschen zur Flucht veranlasst. Die meisten Tamilen, die hiervon betroffen waren, sind weiterhin auf der Flucht. Im Norden des

Landes wurden im August 2006 mehr als 60.000 Personen vertrieben. Bis November 2006 hat sich diese Zahl verdreifacht. Mittlerweile wird die Gesamtzahl der Binnenflüchtlinge in den von Regierungstruppen und LTTE-Rebellen kontrollierten Gebieten auf über 500.000 Personen veranschlagt. Mehr als 16.000 srilankische Staatsangehörige haben Zuflucht in Südindien gesucht. Die Situation in Lagern für Binnenvertriebene muss als besonders prekär angesehen werden. Nicht nur der bewaffnete Konflikt, sondern auch das Bestreben der LTTE, Bewegungen zwischen den unter ihrer Kontrolle stehenden Landesteilen und den von den Regierungstruppen kontrollierten Gebieten weitgehend zu unterbinden, hat zu drastischen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit geführt. Allein in Colombo wurden Presseberichten zufolge in der Zeit vom 20.08.2005 bis zum 02.09.2006 mehr als 25 Tamilen entführt, von denen bis Januar 2007 nur zwei Personen wieder frei gekommen sind. Vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen der LTTE gibt es in Anbetracht der Reichweite der Verfolgungsmaßnahmen der LTTE und des Unvermögens der staatlichen Behörden, Schutz zu garantieren, keine realistische interne Fluchialternative. Gleiches gilt für Personen, die vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen seitens der staatlichen Behörden oder paramilitärischer Gruppen fliehen. Die Übersiedlung in LTTE-kontrollierte Gebiete ist keine praktikable Option, da diese Gebiete extrem schwer zugänglich sind und weil dort die Situation von allgemeiner Gewalt, Zwangsrekrutierungen, bewaffnetem Konflikt und weitverbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen geprägt ist. Tamilen, die aus dem Norden oder Osten, insbesondere aus LTTE-kontrollierten Gebieten, stammen, werden in Colombo als potentielle LTTE-Mitglieder oder Unterstützer angesehen und sind deshalb mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tötungen bedroht. Der UNHCR empfiehlt, alle Asylanträge von Tamilen aus dem Norden oder Osten des Landes wohlwollend zu prüfen. Mit Blick auf die Personen, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten sind, empfiehlt der UNHCR die Flüchtlingsanerkennung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, es sei denn, es liegen die darin normierten Ausschlussgründe vor.

dd)

Aus neuester Zeit – seit dem Scheitern von Gesprächen zwischen srilankischer Regierung und LTTE Ende Oktober 2006 – liegen der Kammer u. a. folgende Pressemeldungen vor:

Nach dem Bericht der NZZ vom 10.11.2006 »Viele Tamilen nach Gefechten in Sri Lanka auf der Flucht« wurde am Donnerstag zuvor von Beobachtern berichtet, dass zahlreiche Menschen in dem von der LTTE kontrollierten Gebiet auf der Flucht seien. Sie kämen aus einem Lager, das die Armee am Mittwoch zuvor bombardiert habe. Überlebende hätten von vielen Toten im Flüchtlingslager berichtet. Unter ihnen seien zahlreiche Kinder gewesen. Nach Angaben der LTTE seien 45 Zivilisten getötet und 125 verletzt worden. Das Militär habe den Rebellen vorgeworfen, Zivilisten als menschliche Schutzschilde missbraucht zu haben.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 10.11.2006 »Sri Lankas Armee versenkt Rebellen-Boote« versenkte die srilankische Armee am Donnerstag zuvor 22 Schiffe tamilischer Rebellen vor der Nordküste. Der Armee zufolge habe die LTTE einen Selbstmordanschlag auf ein Passagierschiff mit 300 Zivilisten an Bord verüben wollen.

Nach dem Bericht der NZZ vom 22.11.2006 »Erneut Rebellenstützpunkt in Sri Lanka bombardiert« bombardierte die Luftwaffe Sri Lankas am Dienstag zuvor einen Stützpunkt der tamilischen Rebellen in der Nähe des Dorfes Vaddakkachchi im Norden der Insel. Es habe sich um einen Präventivschlag gegen ein Ausbildungslager der Separatisten gehandelt. Es seien laut LTTE mindestens 20 Bomben abgeworfen worden.

Nach dem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 27.11.2006 »Militär bombardiert Lager der Tamilen-Rebellen« bombardierte Sri Lankas Luftwaffe am Samstag zuvor nach Militärangaben ein Lager für Selbstmordattentäter in Iranamadu im Norden des Landes bei Kilinochchi. Dabei habe es schwere Verluste auf Seiten der Tamilen-Rebellen gegeben.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 11.12.2006 »Zivilisten getötet« beschuldigten die srilankische Armee und die LTTE einander, in den vorausgegangenen Tagen Flüchtlingslager im Nordosten mit schwerer Artillerie beschossen zu haben. 15 Zivilisten und – infolge der Erwidernung des Feuers – 30 Soldaten seien dabei laut LTTE ums Leben gekommen. Eine unabhängige Überprüfung sei nicht möglich gewesen, weil die Regierung den Medien und Hilfswerken den Zugang in die Küstenregion verwehre.

Nach dem Bericht der taz vom 20.12.2006 »Sri Lanka: Rebellen entführen über 20 Kinder« entführten LTTE-Rebellen am Montag zuvor im Osten des Landes 24 Schulkinder aus einer Privatschule in Thirukkivil im Distrikt Amparai. Die LTTE habe bestätigt, die Kinder in ihrer Gewalt zu haben. Der zuständige Kommandeur habe aber seine Männer bereits aufgefordert, die Entführten unverzüglich freizulassen.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 08.01.2007 »Explosion tötet 15 Menschen« wurden am 06.01.2007 bei einer Bombenexplosion in einem Bus im Touristenort Hikkaduwa im Süden Sri Lankas, 80 Kilometer südlich von Colombo, 15 Menschen getötet und 30 weitere teils schwer verletzt. Das Militär habe angekündigt, Sicherheitsvorkehrungen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschärfen. Am 05.01.2007 seien bei einem Anschlag auf einen Bus 27 Kilometer östlich von Colombo sechs Menschen getötet und 50 verletzt worden. Für beide Anschläge habe die Regierung die LTTE verantwortlich gemacht. Die LTTE habe das zurückgewiesen. Im Tamilengebiet im Osten seien »vor wenigen Tagen« bei einem Luftangriff der Armee 15 Menschen gestorben. Ein katholischer Bischof in der Gegend habe gesagt, bei den Opfern habe es sich um Zivilisten gehandelt, nach Darstellung der Regierung seien es Rebellen gewesen.

Nach dem Bericht der NZZ vom 23.01.2007 »Siegreiche Offensive der srilankischen Armee« nahm die srilankische Armee am 21.01.2007 den Ort Vaharai an der Ostküste ein, nachdem sie tags zuvor Kathiraveli, einen weiteren Rebellenstützpunkt, eingenommen hatte. Mehrmonatige Militäraktionen entlang der Ostküste hätten nach Statistiken der Armee insgesamt über 500 Opfer gefordert, in der großen Mehrzahl LTTE-Kämpfer. Die Kämpfe in Vaharai hätten eine Flüchtlingswelle ausgelöst. Mehrere tausend Bewohner der Küstenorte seien in Richtung Mutur und Trincomalee im Norden und Batticaloa im Süden geflüchtet. Sie würden allerdings von der Armee nur nach scharfen Kontrollen durchgelassen, um die Infiltration von LTTE-Kadern zu verhindern. Am 21.01.2007 hätten ferner mit Sprengstoff beladene Schnellboote ein privates Frachtschiff, das angeblich mit Lebensmitteln für die Bevölkerung der Jaffna-Halbinsel unterwegs gewesen sei, gerammt und in die Luft

gesprengt. Darauf seien die Schnellboote von Kanonenbooten der Armee angegriffen und zum Teil versenkt worden.

Nach dem Bericht der NZZ vom 12.02.2007 »Regierungskrise in Sri Lanka« entließ Präsident Rajapakse drei Minister aus seinem Kabinett wegen »fehlender Disziplin«. Dies sei, so die NZZ, der letzte Schritt eines umfassenden und riskanten Versuchs Rajapakses, sich als alleiniger Herrscher zu etablieren. Anfang Februar 2007 habe er den Übertritt von 33 Oppositionspolitikern zur regierenden Sri Lanka Freedom Party (SLFP) angekündigt. Praktisch alle Abtrünnigen seien mit einem Ministerposten belohnt worden. Auch die meisten anderen SLFP-Abgeordneten – mit Ausnahme der Gruppe der früheren Präsidentin Kumaratunga – habe er zu Ministern gemacht. Nunmehr gebe es 105 Minister und Vizeminister. Ferner habe Rajapakse seine Brüder in politische Schlüsselpositionen platziert. Das Verteidigungsbudget sei um 45 % auf 1,3 Milliarden Dollar erhöht worden.

Nach dem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 01.03.2007 »Kämpfe auf Sri Lanka« versenkte die Marine des Landes nach Militärangaben vor der Nordostküste zwei Tamilen-Boote und tötete dabei 15 Aufständische.

Nach dem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 20.03.2007 »Bombardement in Sri Lanka« zerstörte die Luftwaffe nach eigenen Angaben einen Marinestützpunkt der Rebellen im Distrikt Mullaitivu.

Nach dem Bericht der NZZ vom 22.03.2007 wurden nach Armee-Angaben im Distrikt Batticaloa mindestens 17 Personen getötet und Dutzende weitere verletzt, als Rebellen fünf Militärlager mit Minen und Artillerie angriffen und die Armee zum Gegenschlag ausholte sowie als auf der Halbinsel Jaffna Rebellen versuchten, die Verteidigungslinien der Armee zu durchbrechen.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 27.03.2007 »Tamilen-Rebellen fliegen Luftangriff« flogen LTTE-Rebellen erstmals im Bürgerkrieg einen Luftangriff gegen srilankische Streitkräfte. Drei Soldaten kamen ums Leben, 17 wurden verletzt, als die LTTE den wichtigsten Luftwaffenstützpunkt des Landes in unmittelbarer Nähe des Flughafens Colombo bombardierte.

Von weiteren Attentaten und Zusammenstößen zwischen LTTE und Armee bzw. Sicherheitskräften berichteten in der Folgezeit Die Welt vom 28.03.2007 (»Befreiungstiger verüben Selbstmordattentat in Sri Lanka«), die Süddeutsche Zeitung vom 30.03.2007 (»15 Tote bei Seegefecht vor Sri Lankas Küste«), die NZZ vom 31.03.2007 (»Zivilisten bei Kämpfen in Sri Lanka getötet«), die Süddeutsche Zeitung vom 05.04.2007 (»Sri Lanka meldet Schlag gegen Rebellen-Marine«), die Frankfurter Rundschau vom 25.04.2007 (»Tamilen-Rebellen fliegen zweiten Luftangriff«), die NZZ vom 07.05.2007 (»Seegefecht mit Rebellen vor Sri Lanka«), die Frankfurter Rundschau vom 15.05.2007 (»Tote bei Kämpfen in Sri Lanka«), die NZZ vom 20.06.2007 (»40 Tamilen bei Seeschlacht vor Sri Lanka getötet«), die taz vom 13.07.2007 (»Sri Lanka: Armee erobert Osten«), die Frankfurter Rundschau vom 18.07.2007 (»Kämpfe im Norden Sri Lankas«), die NZZ vom 30.07.2007 (»Sechs tamilische Rebellen bei Gefecht in Sri Lanka getötet«), die NZZ vom 11.10.2007 (»Tote bei neuen Gefechten im Norden Sri Lankas«), die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.10.2007 (»19 Tote in Sri Lanka bei Kämpfen«), die Berliner Zeitung vom 17.10.2007 (»40 Tote bei Kämpfen in Sri Lanka«), die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.10.2007 (»Tote in Sri Lanka«), die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom

23.10.2007 (»Viele Tote in Sri Lanka«), die NZZ vom 29.10.2007 (»15 tamilische Rebellen bei Kämpfen in Sri Lanka getötet«), die Frankfurter Rundschau vom 01.11.2007 (»Kämpfe mit Rebellen in Sri Lanka«), die NZZ vom 03.11.2007 (»Schlag gegen die tamilischen Rebellen – Politischer Führer der Liberation Tigers in Sri Lanka getötet«), die NZZ vom 08.11.2007 (»Dutzende von Toten bei Kämpfen auf Sri Lanka«), die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.11.2007 (»Kämpfe in Sri Lanka«), die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 03.12.2007 (»Viele Tote in Sri Lanka«), die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.12.2007 (»45 Tote in Sri Lanka«) und der Weser-Kurier vom 17.01.2008 (»Tote nach Anschlag auf Bus«).

b)

Der Kläger hat mehrere Narben, wie oben dargelegt wurde. Die Kammer konnte sich hiervon im Hinblick auf das deformierte Finger-Endglied in der mündlichen Verhandlung überzeugen. Im Übrigen liegt ein aussagekräftiges ärztliches Attest vor. Das Auswärtige Amt hat aufgrund der Nachfrage der erkennenden Kammer im Verfahren 4 K 1500/05 mit Schreiben vom 08.02.2007 mitgeteilt, dass eine Verfolgung aufgrund des Vorhandenseins von Narben nicht auszuschließen sei, ohne eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Art der Narben und der Stelle ihres Vorhandenseins am Körper vorzunehmen.

c)

Übertragen auf den Fall des Klägers bedeutet die deutlich verschlechterte Sicherheitslage in Sri Lanka im Zusammentreffen mit seiner individuellen Lage, die gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. c der Qualifikationsrichtlinie zu berücksichtigen ist, dass ihm als Mann tamilischer Volkszugehörigkeit, der von seinem Alter her von den Sicherheitskräften in die Nähe der kämpfenden LTTE gebracht werden könnte, weil er mehrere deutlich sichtbare Narben am Körper trägt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht. Es kommt dabei nicht darauf an, wodurch der Kläger sich die Narben zugezogen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr eines Asylklägers vor, wenn »bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände« ... – politische – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. z. B. Urteil vom 29. November 1977 - BVerwG 1 C 33.71 - BVerwGE 55, 82 <83>; Urteil vom 25. September 1984 - BVerwG 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169). Die »verständige Würdigung aller Umstände« hat dabei eine Prognose zum Inhalt, die nicht allein darauf abstellen darf, was im maßgebenden Zeitpunkt gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist (Urteil vom 31. März 1981 - BVerwG 9 C 237.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Im Rahmen dieser Prognose ist eine »qualifizierende« Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer »quantitativen« oder statistischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht (vgl. Urteil des Obersten

Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, UNHCR-Zeitschrift »Flüchtlinge«, August Nr. 1987, S. 8, 9). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden »zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts« (vgl. BVerwGE 55, 82 <84> sowie Beschluss vom 12. Juli 1983 - BVerwG 9 B 10 542.83 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 10) die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. auch BVerwGE 79, 143).

Es ist danach beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei Einreise über den Flughafen Colombo den Sicherheitskräften bereits wegen seiner Narben und seiner LTTE-rekrutierungsfähigen persönlichen Eigenschaften auffällt. Er dürfte zunächst festgenommen oder zumindest einer eingehenden Überprüfung seiner Person unterzogen werden. Wie lange er festgesetzt würde bzw. eine »Überprüfung« dauern würde, ist ungewiss. Angesichts des Zusammenbruchs jeglicher Rechtsschutzmöglichkeiten stellt ein solcher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartender Eingriff in seine Freiheit und möglicherweise in sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung i. S. d. Kapitel II und III der Qualifikationsrichtlinie bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG iVm Art. 33 GFK dar. Angesichts der ausschließlichen Möglichkeit einer Rückführung über Colombo, aber auch angesichts der im ganzen Land und auf den Ausfallstraßen von Colombo bestehenden zahlreichen Kontrollstellen mit intensiver Personenüberprüfung ergibt sich aufgrund der oben dargestellten derzeitigen Verhältnisse in Sri Lanka auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus scheidet auch nicht am Terrorismusvorbehalt (vgl. § 60 Abs. 8 AufenthG). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung eindeutig und glaubhaft dargelegt, dass er kein Mitglied einer Exilorganisation der LTTE als terroristischer Organisation ist. Er ist damit nicht als eine Gefahr im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.